

In den »Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar« sind vereinigt: Goethe-Schiller-Archiv, Goethe-Nationalmuseum, Goethe-Gartenhaus, Schiller-Haus, Kirms-Krakow-Haus, Wittumspalais, Römisches Haus, Wohnräume und Grabstätte Christiane Vulpius, Goethe-Schiller-Gruft, Beinhaus Jakobsfriedhof, Wieland-Grab Oßmannstedt und Wieland-Gedenkstätte, Bach-Gedenkstätten und Franz-Liszt-Haus in Weimar, Schloß Tiefurt, Schloß Ettersburg, Schloß Belvedere und Nebengebäude, Arbeitsseminar des Goethe-Schiller-Archivs. Sie unterstehen dem Minister für Kultur⁴⁶. Der Friedrich-Schiller-Universität Jena unterstehen das Goethe-Haus Jena, das Schiller-Haus Jena, die Dornberger Schlösser, dem Rat des Kreises Ilmenau die Goethe-Stätte Gabelsbach, das Jagdhaus Kickelhausen, die Goethe-Stätte Stützerbach, dem Rat des Kreises Rudolstadt untersteht die Goethe-Stätte Großkochberg, dem Rat des Kreises Meiningen das Schiller-Haus Bauerbach, dem Rat des Kreises Merseburg die Goethe-Gedenkstätte Lauchstädt.

Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci (Schlösser und Gärten Sanssouci, Neuer Garten, Jagdschloß Stern und Marstall, Schloßstraße mit allen Bauwerken und deren historischen Ausstattungen mit ihren Sammlungen, den sonstigen Denkmälern und allen Nutzbauten auf ihrem Gelände) unterstehen als juristische Person dem Rat der Stadt Potsdam.^{47 48}

Die Heimatmuseen sind Einrichtungen der Räte der Kreise oder Gemeinden⁴⁵. Dazu 38 rechnen die Heimatmuseen mit geschichtlichem, kulturgeschichtlichem und naturkundlichem Inhalt, Heimatstuben, die einem größeren Heimatmuseum unterstellt sind, Schloß-, Burg- und Memorialmuseen, Gedenkstätten mit Schausammlungen, soweit sich nicht darunter Objekte mit überwiegend kunstgeschichtlichem Inhalt befinden, technische Denkmäler mit Schausammlungen und Werkmuseen, soweit sie in ihrem Inhalt heimatgebunden sind und nicht unmittelbar betrieben und deren Spezialaufgaben dienenden technischen Kabinetten unterstehen, geschichtliche Denkmalsanlagen und Höhlen von kultureller Bedeutung, die zur Besichtigung eingerichtet sind. Durch die Anordnung über die Kunstsammlungen zu Weimar vom 14. 4. 1969⁴⁹ wurden diese zur juristischen Person erklärt, ohne daß sich damit etwas an ihrer Eigenschaft als staatlicher Einrichtung geändert hätte. Sie unterstehen weiter dem Rat der Stadt Weimar.

Sämtliche Museen stehen der Öffentlichkeit zur Besichtigung offen.

Als Einrichtung der Nationalen Volksarmee besteht das Armeemuseum der DDR. Es 39 wurde am 1. 3. 1962 in Potsdam errichtet und dem am 24. 3. 1972 in Dresden gegründeten Armeemuseum angegliedert. Letztgenanntes unterhält eine Dauerausstellung auf der Festung Königstein (Elbsandsteingebirge).

46 Beschluß über die »Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar« vom 16. 1. 1975 (GBl. I S. 123); zuvor: Verordnung über die Bildung der »Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen Deutschen Literatur in Weimar« vom 6. 8. 1953 (GBl. S. 933).

47 Anordnung Nr. 2 über das Statut der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci vom 28. 1. 1969 (GBl. III S. 1).

48 Anordnung über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. 7. 1955 (GBl. II S. 269).

49 GBl. II S. 218.